

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:

08.03.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

18.03.2021

25.03.2021

Vorberatung

Entscheidung

## Aussetzung von Gebühren zur Sondernutzung

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Erhebung von Gebühren gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld – Sondernutzungssatzung – für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel für die Gebührenpositionen 4 – 6 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 auszusetzen.

### Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Coesfeld (Vorlage 145/2020) aufgrund eines Antrages der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90 / Die Grünen, Aktiv für Coesfeld / Familienpartei und Pro Coesfeld in seiner Sitzung am 27.05.2020 einstimmig beschlossen, aufgrund der negativen Folgen der Corona-Pandemie für die städtische Wirtschaft, insbesondere die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel, die Erhebung von Gebühren gemäß der Sondernutzungssatzung für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auszusetzen. Aufgrund des bereits mehrere Monate andauernden erneuten Shutdown haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch für die Coesfelder Betriebe weiter verschlechtert. Die Verwaltung schlägt daher vor, die für 2020 getroffene Regelung auch für 2021 zu beschließen.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung enthält insgesamt 16 Positionen. Die Aussetzung der Gebühren sollte sich wie im vergangenen Jahr auf die Positionen 4 (Warenauslagen vor dem Geschäft), 5 (Außengastronomie) und 6 (Werbestände ohne Verkauf) des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung beschränken. Insbesondere an den Gebühren für das Bauwesen sollte auch für den örtlichen Einzelhandel und die Gastronomie festgehalten werden, weil mit diesen Gebühren auch eine Steuerungsfunktion erreicht wird (Verkürzung der Sondernutzungszeiten und Beschränkung der Flächen auf das notwendige Maß z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen in Geschäftsgebäuden).

Als Gebührenaussfall ist im vergangenen Jahr ein Gesamtbetrag in Höhe von 26.587,00 € kalkuliert worden.